

- c) der Begriff „Sitz des Unternehmens“ auf den Staat, der durch das Gründungsdokument des Unternehmens bestimmt ist. Wenn es kein Gründungsdokument gibt oder ein solches den Sitz nicht nennt, wird der Sitz des Unternehmens als in dem Vertragsstaat befindlich betrachtet, in dem sich seine Geschäftsleitung befindet;
- d) der Begriff „Staatsbürger des Entsendestaates“ auf die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen;
- e) der Begriff „internationaler Verkehr“ auf jegliche Beförderung von Personen, Gütern oder Postsendungen mit einem Seeschiff sowie auf die Durchführung sonstiger maritimer Dienstleistungen zwischen den Vertragsstaaten;
- f) der Begriff „zuständige Organe“ für die Deutsche Demokratische Republik auf das Ministerium der Finanzen und für die Republik Ekuador auf das Ministerium für Finanzen und öffentliches Kreditwesen.

Jeder in dieser Vereinbarung genannte und nicht speziell definierte Begriff ist von beiden Regierungen im Sinne der Steuergesetzgebung der Vertragsstaaten anzuwenden, sofern der Zusammenhang keine andere Interpretation erforderlich macht.

Artikel 3

Regelung der Besteuerung

1. Die im internationalen Verkehr, einschließlich Charterverkehr und sonstiger maritimer Dienstleistungen, von Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft und ihren ständigen Vertretungen erzielten Einnahmen und Gewinne können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Sitz dieser Unternehmen befindet.
2. Die gleiche Regelung findet Anwendung auf die von einem Unternehmen eines Vertragsstaates aus der Beteiligung an jeder Art von gemeinsamen Unternehmen oder „Pools“ auf dem Gebiet der internationalen Seeverkehrswirtschaft erzielten Gewinne.
3. Die Einnahmen und Gewinne von Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft, die sich aus der Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens ergeben, das direkt mit ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem diese Unternehmen ihren Sitz haben.
4. Die aus der Veräußerung von Schiffen der internationalen Seeverkehrswirtschaft erzielten Einnahmen und Gewinne können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
5. Die aus einer Beschäftigung an Bord eines von Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft betriebenen Schiffes sowie die von Mitarbeitern und Angestellten der ständigen Vertretungen erzielten Einkünfte können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet,

das die Schiffe betreibt oder die ständigen Vertretungen unterhält.

6. Das den Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft gehörende Vermögen, das direkt mit ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat.

Artikel 4

Konsultationen und Informationen

1. Die zuständigen Organe können, wenn sie es für erforderlich erachten, Konsultationen mit dem Ziel durchführen, die gegenseitige Anwendung und Einhaltung der Prinzipien und Bestimmungen dieser Vereinbarung zu sichern.
2. Solche Konsultationen können von jedem der Vertragsstaaten eingeleitet werden. Die zur Entscheidungsfindung durchzuführenden Sitzungen erfolgen im Rahmen einer gemischten Kommission innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum des entsprechenden Ersuchens, das auf direktem oder diplomatischem Wege übermittelt wird, ebenso wie alle anderen mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Anfragen und Maßnahmen.
3. Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten können Informationen austauschen, die sie für die Durchführung dieser Vereinbarung für notwendig halten.

Artikel 5

Gültigkeit

Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung oder Bestätigung in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragsstaaten. Sie tritt am Tage des Austausches der Ratifikations- oder Bestätigungsurkunden in Kraft und findet Anwendung ab 1. Januar des Jahres, in dem dieser Austausch erfolgt.

Artikel 6

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Beendigung des Kalenderjahres. In diesem Falle verliert die Vereinbarung am 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Quito am 15. April 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Heinz L ö h n

**Für die Regierung
der Republik Ekuador**

Dr. Julio Valencia
R o d r i g u e z

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I -.80 M. Teil II 1,-M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten -.45 M. bis zum Umfang von 16 Seiten -.25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten -.40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten -.55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten -.15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postsdiliebfach (66, Erfurt, 5610. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, Ita*. Telefon: 225 22 13.